

Wiederholungs- und  
Vertiefungskurs Zivilrecht III  
- (Europäisches Privatrecht) -

Privatrechtssetzung durch den  
Europäischen Gesetzgeber

PD Dr. Sebastian Mock, LL.M. (NYU)  
Attorney-at-Law (New York)

# A. Grundlagen im EUV und AEUV

- **Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung** als maßgebliches Prinzip des europäischen (Verfassungs-)Rechts – ähnliche Debatte etwa im US-amerikanischen Verfassungsrecht
- Art. 114 AEUV als zentrale **Kompetenznorm** für das europäische Privatrecht
  - einfache Mehrheit im europäischen Parlament + qualifizierte Mehrheit im Rat (Art. 294 AEUV)
  - Erfordernis der Errichtung und des Funktionierens des Binnenmarktes → Konkretisierung durch Tabakwerbeverbots-RL-Urteil des EuGH: erkennbare (!) Verbesserung des Binnenmarktes (Abbau von Handelshemmnissen oder Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen mit fragwürdigen Argumentationsexzessen)
  - Stärkung des Vertrauens der Verbraucher als Basis für die (verbraucher-)vertragsrechtlichen Richtlinien?
- **Subsidiaritätsprinzip** (Art. 5 III EUV)
  - Basis für den meist geltenden Mindeststandardgrundsatz
  - aber: zunehmende Ersetzung durch eine Vollharmonisierung aufgrund der Unzulänglichkeiten des Richtlinienkonzept (z.Bsp. Widerrufsrecht bei Internetversteigerungen)

# A. Grundlagen im EUV und AEUV

- Kompetenz in Art. 114 AEUV für den Erlass eines euro-päischen Vertragsgesetzbuches?
  - zentrale Frage für die Zukunft des europäischen Vertragsrechts – Problem des Nachweises des Abbaus von Handelshemmnissen oder Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen
  - Anerkennung der Kompetenz im Rahmen von Art. 114 AEUV als *de facto* Anerkennung jedweder Kompetenz im europäischen Privatrecht
  - keine Beschränkung des Subsidiaritätsprinzips → keine Möglichkeit der Schaffung vergleichbarer Regelungen durch die Mitgliedstaaten
  - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz → kein milderes Mittel erkennbar



**größere Bedeutung der rechtspolitischen  
Diskussion über die Erforderlichkeit  
eines Europäischen Zivilgesetzbuches**

## B. Auswirkungen der fehlenden Kompetenz

- **Nichtigkeitsklage** (Art. 263 II AEUV)
  - Möglichkeit der Geltendmachung durch jeden Mitgliedstaat
  - Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Richtlinie (Art. 263 VI AEUV)
  - keine Geltendmachung durch Privatpersonen bei Richtlinie → Beschränkung auf Verordnungen aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit (Art. 263 IV AEUV)
  - Tabakwerbeverbots-RL als berühmtes Beispiel (EuGH v. 5.10.2000 - C-376/98, Slg. I-8419)
- Rüge im Rahmen eines **Vorabentscheidungsverfahrens** (Art. 267 AEUV) → Anerkennung durch den EuGH



**Problem der Entscheidung über die Grenzen  
des Europarechts durch den EuGH als  
europäische Institution**

## C. Vorrang des Europarechts

- Vorrang des Europarecht als allgemein **anerkanntes Prinzip des Europarechts** (*Costa/E.N.E.L.*)
- Bestehen eines **Anwendungsvorrangs** – kein Geltungsvorrang! – keine Unwirksamkeit der nationalen Norm (bloße Unanwendbarkeit)
- Erstreckung dieses Grundsatzes auf die **Rechtsprechung des EuGH** als denknotwendige Ergänzung zum Anwendungsvorrangs des „gesetzten“ Rechts
- aber: **Honeywell-Entscheidung des BVerfG** → Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit – zurückhaltende Anwendung bei kompetenzüberschreitenden, „ausbrechenden“ Rechtsakten